

Erlass e13-05-02 vom 27.05.2013

Lebensunterhaltssicherung

1. Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

Die Regelvoraussetzung „Sicherung des Lebensunterhalts“ nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist nicht bei einer atypischen Fallgestaltung anwendbar. Ein solcher Ausnahmefall liegt z.B. vor, wenn aufgrund höherrangigen Rechts wie etwa Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK die Familieneinheit nicht im Herkunftsland hergestellt werden kann. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann in solchen Fällen nicht von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig gemacht werden (s.a. Nr. 5.1.1.2 AVwV-AufenthG).

Bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind dazu folgende Regelungen zu beachten:

Zu § 25 Abs. 5 AufenthG

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist ohne Sicherung des Lebensunterhalts dann möglich, wenn

- die Bezugsperson über einen Aufenthaltstitel verfügt, der keinen Familiennachzug zulässt (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG) und dieser Aufenthaltstitel noch mindestens ein Jahr gültig ist bzw. der Aufenthalt der Bezugsperson voraussichtlich noch mindestens ein Jahr erlaubt werden wird und
- die Aufnahme einer Beschäftigung z.B. wegen der Betreuung oder Pflege von Angehörigen unzumutbar ist.

Dies gilt nicht für Eltern einer oder eines Minderjährigen, die oder der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG ist.

Zu § 36 Abs. 2 AufenthG

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 AufenthG ist ohne Sicherung des Lebensunterhalts dann möglich, wenn in der familiären Gemeinschaft ein deutsches minderjähriges Kind und sein personensorgeberechtigter Elternteil, der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG ist, leben.

2. Erläuterung zu § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG

Von der Lebensunterhaltssicherung ist im Ermessenswege abzusehen, wenn

- a) der oder dem Betroffenen die Aufnahme einer Beschäftigung nicht zumutbar ist oder
- b) die oder der Betroffene sich ernsthaft um eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung bemüht. Die Bemühungen sind nachzuweisen.

Nicht zumutbar ist die Aufnahme einer Beschäftigung z.B. bei einer schwerwiegenden Erkrankung bzw. der Betreuung oder Pflege von Angehörigen.

Die Bemühungen zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung können z.B. durch bereits erfolgte Arbeitsaufnahmen, konkrete Bewerbungen um Arbeitsplätze sowie die Teilnahme an Bildungsmaß-

nahmen, durch die die Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden, nachgewiesen werden.

3. Erläuterung zu § 28 Abs. 1 AufenthG

§ 28 Abs. 1 Satz 3 und 4 sind so auszulegen, dass auf die Sicherstellung des Lebensunterhalts generell verzichtet wird.

4. Inkrafttreten

Der Erlass tritt am 3. Juni 2013 in Kraft